

Satzung
des Reit- und Fahrvereins „Herzogstadt Celle“ e.V

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- u. Fahrverein „Herzogstadt Celle“ e.V. mit dem Sitz in 29223 Celle-Klein Hehlen, Dorfstraße 7, ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Celle am 25. Januar 1969 unter der Nummer VR 655 eingetragen (jetzt: Amtsgericht Lüneburg - Nummer VR 100163).

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Celle und des Landessportbundes Niedersachsen und durch den KRV Celle Mitglied des Reiterverbandes Hannover - Bremen e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1.

Der RV bezweckt:

- 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- 1.2 die Ausbildung von Reiter, Voltigierer, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- 1.3 ein breitgefächertes pferdesportliches Angebot;
- 1.4 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
- 1.5 der Vertretung der Interessen des Vereins gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
- 1.6 die Förderung des Therapeutischen Reitens.

/..

2.

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist selbstlos tätig.

4.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine anderen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

6.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 13).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören,

müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LBO hinzufügen. Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

2.

Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand auf schriftlichen Antrag als passive Mitglieder ohne Stimmrecht und ohne Nutzungsrechte der Vereinsanlagen aufgenommen werden.

Auf schriftlichen Antrag ist eine Turniermitgliedschaft im Verein möglich. Diese Turniermitgliedschaft beinhaltet keine Rechte an der Nutzung der Vereinsanlagen sowie kein Stimmrecht. Die Turniermitgliedschaft ermöglicht eine Teilnahme an Turnieren der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

3.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit-, Voltigier- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4.

Der Erwerb einer Kurzmitgliedschaft ist für die Dauer von vier Wochen möglich und kann einmal um 4 Wochen verlängert werden. Diese Kurzmitgliedschaft kann nur im Rahmen des vereinseigenen Unterrichtes erworben werden. Die Kurzmitgliedschaft beinhaltet kein Stimmrecht und kein Nutzungsrecht der Vereinsanlagen außerhalb des verabredeten Unterrichtes.

5.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des

Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

1. an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen;
2. die vom Verein geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen;
3. an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;
4. den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Vereins zum gleichmäßigen Wohle aller zu verlangen.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung oder eine schriftliche Abgabe der Stimme ist unzulässig. Die unter 18 Jahre alten Vereinsmitglieder müssen dabei durch ihre Eltern vertreten sein. Zur Wahl des Jugendwartes sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder unter 18 Jahren stimmberechtigt.

§ 5

Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

1.

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu achten, insbesondere

- 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
- 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;

- 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 1.4 Einsteller, die ihre Pferde in vereinseigenen Boxen einstellen, treten der Futtergemeinschaft bei, sofern eine solche von den privaten Einstellern gegründet ist.

2.

Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3.

Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

4.

Diese Verpflichtungen gelten auch für sog. Privatpferde-Besitzer.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

2.

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, wenn sie mindestens sechs Wochen zuvor schriftlich gekündigt worden ist.

3.

Bei längerer Abwesenheit eines Mitglieds (mindestens sechs Monate) kann eine ruhende Mitgliedschaft für höchstens 12 Monate beantragt werden. Anschließend lebt die Mitgliedschaft wieder auf oder muss schriftlich laut § 5 Satz 2 gekündigt werden.

4.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsansehen schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
- gegen § 5 (Verpflichtungen gegenüber dem Pferd) verstößt,
wenn der Vorstand mit 2/3 Mehrheit dies beschließt. Dem Mitglied wird Gelegenheit gegeben, nach Anhörung durch den Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschluß schriftlich Widerspruch einzulegen und den Ehrenrat anzurufen;
- seiner Beitragspflicht oder sonstigen bestehenden Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.

§ 7

Geschäftsjahr und Beiträge

1.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.

Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von den Mitgliederversammlungen festgesetzt.

3.

Beiträge sind im voraus zu zahlen. Beiträge und Aufnahmegebühren werden per Bankeinzugsverfahren eingezogen. Die Mitglieder müssen dem Verein eine

entsprechende Einzugsermächtigung oder ein SEPA-Mandat erteilen. Umlagen für nicht geleisteten Arbeitsdienst werden nach Einzelabrechnung am Ende des Geschäftsjahres eingezogen.

4.

Durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine Umlage für alle Mitglieder bis in Höhe der Mitgliedsbeiträge aktiver Mitglieder für drei Kalendermonate beschlossen werden. Diese Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1.

Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn außergewöhnliche Maßnahmen dies erfordern oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter der Angabe der Gründe beantragt wird.

2.

Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher durch Aushang am schwarzen Brett bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung müssen beim Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

3.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

4.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

5.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes volljährige und persönliche anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

7.

Jugendliche und Kinder können ihr Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben lassen. Für die Jugendlichen und Kinder findet rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung eine Jugendversammlung statt, der Jugendwart berichtet auf der Mitgliederversammlung über diese.

8.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse im Wortlaut und die

Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Diese Niederschrift ist in der folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- den Jahresabschluß und den Haushaltsvoranschlag,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen und Festsetzung der Verrechnungsgröße für den zu leistenden Arbeitsdienst,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins sowie
- die Anträge nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 11

Aufgaben der Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer können nur einmal wiedergewählt werden, eine erneute Wahl ist erst nach einer Pause von zwei Jahren (eine Legislaturperiode) möglich.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben gemeinschaftlich vor jeder Mitgliederversammlung eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden vorzulegen. Außerdem haben sie auf der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu verlesen.

§ 12

Vorstand

1.

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

2.

Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Schriftführer/in und
- dem/der Kassenwart/in.

4.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der Pressewart/in,
- dem/der Beauftragten für allgem. Reitsport
(bisher: Sport, Reit, Freizeitwart/in),
- dem/der Voltigierwart/in,
- dem/der Pferdewart/in und
- dem/der Jugendwart/in.

Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann er weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand wählen.

5.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können auch Personen gewählt werden, die zwar am persönlichen Erscheinen gehindert sind, aber schriftlich erklärt haben, dass sie für den Fall ihrer Wahl

das vorgesehene Vorstandsamt übernehmen. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand kommissarisch ein Vertreter eingesetzt, der dann auf der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Legislaturperiode nachgewählt werden muss.

6.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Gegenstände der Beratung und Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

8.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- die Führung der laufenden Geschäfte und
- die Bekanntmachung aller Beschlüsse.

§ 14

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus den drei lebensältesten Mitgliedern des Vereins, die nicht zugleich ein Amt im Vorstand innehaben. Verzichtet ein Mitglied auf seine Mitwirkung oder scheidet es im Einzelfall wegen Beteiligung oder Befangenheit aus, tritt an seine Stelle das dem Lebensalter nachfolgende Mitglied. Der Ehrenrat schlichtet Streitfälle. Er kann sich für die Durchführung von Verfahren eine eigene „Ehrengerichtsordnung“ geben.

Meinungsverschiedenheiten, Streitigkeiten, Unbotmäßigkeiten usw. unter den Vereinsmitgliedern sollen zunächst dem Vorsitzenden zur Schlichtung vorgetragen werden. Ist eine Schlichtung nicht möglich, kann der Ehrenrat von jedem Mitglied, also auch von dem Vorsitzenden, angerufen werden. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit, seine Entscheidung hat bindende Kraft. Er beschließt nach mündlicher Verhandlung, zu der alle Beteiligten, unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes, schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zu laden sind und in der ihnen ausreichend Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist. Die Entscheidung ist den Betroffenen, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Auflösung

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Celle, die es unmittelbar und

ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

§ 16

Haftung

Eine Haftung jeder Art, sowohl gegenüber den Reitern und den Pferden als auch gegenüber dem Material und den Sachwerten, die persönliches Eigentum der Mitglieder sind, wird nicht übernommen, soweit gesetzlich zulässig und soweit keine Versicherung besteht oder eintritt.

§ 17

Beiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge und der einmaligen Aufnahmegebühr werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Pro Monat ist eine Arbeitsstunde für den Verein abzuleisten. Fördernde Mitglieder sind davon ausgenommen. Das weitere Verfahren regelt der Vorstand. Jede nicht abgeleistete Arbeitsstunde wird am Ende des Geschäftsjahres in Rechnung gestellt.

Die Höhe der Kosten für den Reit- und Voltigierunterricht, den Arbeitsdienst, sowie für die Anlagenbenutzungsgebühr für außerhalb des Vereins untergestellte Privatpferde bestimmt der Vorstand.

§ 18

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit erlöschen alle früheren Satzungen.